

Bundesministerium fur Justiz
Museumstrae 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmj.gv.at

ZI. 13/1 23/8

2023-0.019.123

BG, mit dem das Strafgesetzbuch im Bereich der Korruptionsbekampfung, das Verbandsverantwortlichkeitsgesetz, das Bundesgesetz uber die Wahl des Nationalrates und das Bundesgesetz uber die Wahl der Mitglieder des Europaischen Parlaments geandert werden (Korruptionsstrafrechtsanderungsgesetz 2023 – KorrStrAG 2023)

Referent: Dr. Roland Kier, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der osterreichische Rechtsanwaltskammertag (ORAK) dankt fur die ubersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I. Ausweitung der Korruptionsbekampfung (zB Einfuhrung des Straftatbestands „Mandatskauf“):

I.1. Zur Geschaftszahl 2023-0.019.123 ubermittelt das BMJ einen Gesetzesentwurf, der in Umsetzung des Regierungsprogramms als zentrales Ziel einer Ausweitung der Korruptionsbekampfung im Strafrecht dienen soll. Dazu sollen Personen in das Korruptionsstrafrecht einbezogen werden, die sich um eine Funktion als Amtstrager bewerben, dies also zu diesem Zeitpunkt noch nicht sind.

Dazu soll dem Gesetz in **§ 74 Abs 1 Z 4d StGB-Entwurf** vorerst eine Legaldefinition eines „**Kandidaten fur ein Amt**“ eingefugt werden, wobei auffallt, dass dieser Begriff von der logischen Begriffsabfolge wohl besser als Z 4c – den Amtstrager- bzw Unionsbeamtenbegriffen nachfolgend – einzufugen ware (der Begriff des „Schiedsrichters“ ruckt dann als Z 4d nach). Der Entwurf definiert nun diesen „Kandidaten fur ein Amt“ wie folgt:

„jeder, der sich in einem Wahlkampf, einem Bewerbungs- oder Auswahlverfahren zu einer nicht blo hypothetisch moglichen Funktion als Amtstrager (Z 4a) oder in einer vergleichbaren Position zur Erlangung einer von ihm angestrebten Funktion als



oberstes Vollzugsorgan des Bundes oder eines Bundeslandes oder als Organ zur Kontrolle der Gesetzmäßigkeit der Vollziehung befindet“.

Bereits hier sieht man, dass durch eine derartige Legaldefinition die Strafbarkeit eingeschränkt bleiben soll. Denn Kandidat in diesem Sinne ist folglich nur jemand, der sich einerseits bereits in einem Wahlkampf oder einem der bezeichneten Verfahren befindet oder aber nur die obersten Funktionen (wie zB Bundesminister, Staatssekretär etc) anstrebt. Weshalb aber erst dadurch der in den Materialien erwähnte „konkrete, objektive Bezug zu einer Position als Amtsträger“ gegeben sein soll, ist wenig nachvollziehbar. Wenn somit diese Person ihre zukünftigen Tathandlungen bereits zu einem Zeitpunkt planen sollte, zu dem sie sich gerade noch unmittelbar vor einem derartigen Wahlkampf oder Verfahren befindet, so entzieht sie sich bereits dadurch der Legaldefinition und damit einer Strafbarkeit nach §§ 304 Abs 1a und 307 Abs 1a StGB des Entwurfs. Denn so gehen auch die Materialien davon aus, dass der bloß innere Entschluss der betreffenden Person zu kandidieren, nicht ausreichend sein soll, sondern vielmehr auch ein entsprechend außenwirksamer Akt wie die Ankündigung der Bewerbung etc erforderlich wäre. Andererseits wird dort die Auffassung vertreten, dass „etwa Personen, die sich nach dem Antragen der Funktion als Bundesminister bzw Bundesministerin durch den/die zukünftige/n Bundeskanzler/in dazu entschlossen haben, das jeweilige Amt zu übernehmen, Kandidaten bzw Kandidatinnen in diesem Sinne“ seien. Der Täter kann sich mit dieser Regelung also der Strafbarkeit durch genaue Planung und Vorhersicht seiner politischen Ambitionen entziehen. Er setzt seine Tathandlungen im Sinne des § 304 Abs 1a StGB Entwurf vor der öffentlichen Bekanntgabe seiner Kandidatur oder auch im Intervall zwischen dem Herantragen des Angebots durch den Bundeskanzler, Minister zu werden, und seiner diesbezüglichen Zusage (vielleicht zwei Tage später) – und bleibt damit straflos, obwohl er (in diesem Zeitraum/Intervall) zB von mehreren Personen einen Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines zukünftigen Amtsgeschäfts für sich oder einen Dritten gefordert bzw angenommen hat oder sich versprechen hat lassen. Eine derartige Einschränkung der Strafbarkeit ist aus Sicht der Verteidigung und damit der österreichischen Rechtsanwaltschaft – die generell den wiederholt erfolgten Ausdehnungen von Strafbarkeit kritisch gegenübersteht – abzulehnen, will man wirklich gegen politische Korruption vorgehen. Der Entwurf ist aber bereits hier von einer offenkundigen Angst getragen, keine politischen Bewerber zu kriminalisieren, wenn diese bereits im unsauberen Bereich ihre politischen Ambitionen starten.

Noch klarer wird es, keine Strafbarkeit entstehen zu lassen, wenn der Entwurf darauf abstellt, dass der Täter sich *in einem Wahlkampf, einem Bewerbungs- oder Auswahlverfahren zu einer nicht bloß hypothetisch möglichen Funktion als Amtsträger* befinden muss. Die Materialien wollen dadurch denjenigen straflos stellen, der die Tathandlungen nach den §§ 304 Abs 1a bzw 307 Abs 1a StGB des Entwurfs auf einem zB „aussichtslosen Listenplatz“ bei einer Wahl vornimmt. Somit soll derjenige, der auf einem „aussichtslosen Listenplatz“ stehend Gelder für den Fall, dass er künftig Amtsträger sein würde und für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in dieser Eigenschaft für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt, nicht strafbar sein. Abgesehen von der Tatsache, dass es wohl niemanden geben wird, der einer Person, die offenkundig niemals das erhoffte Amt bekleiden wird, finanzielle Vorteile für eine pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines (folglich niemals realistisch stattfindenden)

Amtsgeschäfts zukommen lassen oder auch nur versprechen wird, ist es aufgrund der gänzlichen – und damit verfassungsrechtlich höchst bedenklichen – **Unbestimmtheit des „nicht bloß hypothetisch Möglichen“** eine reine Geschmacksfrage der Judikatur, ab wann davon auszugehen sein sollte. Auch ist der Wunsch des Entwurfs nicht nachvollziehbar, nur aussichtsreiche Bewerber für politische Ämter zu kriminalisieren, wenn es doch generell verboten sein sollte, für zukünftige pflichtwidrige Handlungen oder Unterlassungen Geld zu fordern. Die Einschränkung der Strafbarkeit in diesem Bereich ist daher abzulehnen.

I.2. Auf dieser Legaldefinition aufbauend soll es dann zu **Erweiterungen der Strafbarkeit in § 304 Abs 1a kommen:**

„Ebenso ist zu bestrafen, wer als Kandidat für ein Amt für den Fall, dass er künftig Amtsträger sein würde, einen Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in dieser Eigenschaft für sich oder einen Dritten fordert, annimmt oder sich versprechen lässt. Der Täter, der einen Vorteil fordert oder sich einen solchen versprechen lässt, ist nach diesem Absatz nur dann zu bestrafen, wenn er die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt hat“,

und **§ 307 Abs 1a StGB:**

„Ebenso ist zu bestrafen, wer einem Kandidaten für ein Amt für den Fall, dass dieser Amtsträger würde, einen Vorteil für die pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts in dieser Eigenschaft für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt. Der Täter, der einen Vorteil anbietet oder verspricht, ist nach diesem Absatz nur dann zu bestrafen, wenn der Kandidat für ein Amt die Stellung als Amtsträger tatsächlich erlangt hat“,

In Fortsetzung wird nunmehr in diesen Strafbestimmungen noch eine weitere Einschränkung eingefügt, dass es nämlich dann zu keiner Strafbarkeit kommen soll, wenn zwar der Täter einen Vorteil für die zukünftige pflichtwidrige Vornahme oder Unterlassung eines Amtsgeschäfts gefordert hat bzw sich versprechen ließ, er dann aber bei der Wahl erfolglos blieb und seine Straftat folglich nicht zu Ende führen konnte. Nur dann, wenn der Täter den Vorteil bereits vorher angenommen hat, soll er strafbar bleiben, auch wenn er niemals das Amt tatsächlich erlangte. Somit wird also hier eine **objektive Bedingung der Strafbarkeit** eingefügt. Hat aber der Kandidat für ein Amt sich einen Betrag versprechen lassen, wird er durch zB die Medien entlarvt und beendet er dann sofort seine Kandidatur, so soll er straflos bleiben. Eine Schärfe bekommt das Anliegen der Verhinderung der politischen Korruption dadurch aber gerade nicht.

I.3. Als problematisch erweist sich auch die **Regelung des § 265a StGB des Entwurfs**. Denn diese soll lauten wie folgt:

„(1) Wer im Zusammenhang mit einer Wahl zu den allgemeinen Vertretungskörpern oder der Wahl zum Europäischen Parlament als Verantwortlicher einer wahlwerbenden Partei für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats an einen Bewerber für sich oder einen Dritten ein Entgelt fordert, annimmt oder sich

versprechen lässt, ist, sofern es tatsächlich zu einer Mandatzuteilung an den Bewerber gekommen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer im Zusammenhang mit einer Wahl nach Abs. 1 einem Verantwortlichen einer wahlwerbenden Partei für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats an einen Bewerber ein Entgelt für ihn oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, sofern es tatsächlich zu einer Mandatzuteilung an den Bewerber gekommen ist.

(3) Wer die Tat in Bezug auf einen 50 000 Euro übersteigenden Wert des Entgelts begeht, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(4) Zusagen, Vereinbarungen oder Leistungen betreffend zulässige Parteispenden nach den bundes- und landesgesetzlich normierten Spendenregelungen sowie die Übernahme von Wahlwerbungsaufwendungen für die eigene Person, Parteiabgaben, aussichtsreichere Listenplätze für unterlegene Bewerber und vergleichbare Zusagen, Vereinbarungen oder Leistungen sind nicht rechtswidrig. Der Täter ist nach den vorstehenden Absätzen nur dann zu bestrafen, wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist“.

Dass in **§ 265a Abs 4 StGB des Entwurfs** nach § 6 Abs 6 Z 10 Parteigesetz zulässige Parteispenden kein Entgelt iSd dieser Strafbestimmung darstellen sollen, ist soweit nachvollziehbar, als jede Spende natürlicher oder juristischer Personen, die der Partei erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder rechtlichen Vorteils eine Spende gewähren wollen, unzulässig ist. Folglich erweist sich aber als nicht zielführend, die Parteispenden hier überhaupt anzuführen, denn die zulässigen stehen doch niemals unter Strafe, weil sie entgegen § 265a Abs 1 StGB Entwurf niemals für die Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandates gegeben werden. Daher ist die Bezugnahme auf zulässige Parteispenden als sinnlos zu erachten, weil diese niemals Gegenstand des Abs 1 bzw 2 der Norm des Entwurfs werden können.

Generell erfüllt **Abs 4 keinen juristischen Sinn**. Denn die Abs 1 und 2 stellen auf den Begriff des „Entgelts“ ab. Dieses allein soll für die Zuteilung eines Mandats gefordert, angenommen, angeboten, gewährt oder versprochen sein. Daraus aber folgt, dass bis auf die Regelung über die Parteiabgaben sämtliche anderen dort aufgezählten Fälle völlig unnötig sind. Denn diese können niemals Abs 1 bzw 2 erfüllen. Wer zulässige Parteispenden bezahlt, verbindet diese eben ex lege nicht mit einer Einflussnahme auf die Zuteilung eines Mandats. Durch die Ausnahme der „Übernahme der Wahlwerbungskosten“ kann ein Schlupfloch entstehen. Bedenkt man den Fall eines zB in einem Wahlkreis Kandidierenden, so wirbt dieser auf Plakaten niemals nur für sich selbst, sondern immer auch für die Partei. Wenn er dieser eine Zahlung für „seinen“ Wahlkampf anbietet, so sponsert er (im Ergebnis) damit auch die Partei. Wenn Zusagen über „aussichtsreichere Listenplätze für unterlegene Bewerber“ mit keinerlei Zahlungen verbunden sind, dann ist nicht ersichtlich, in welchem Ausmaß die Erwähnung in Abs 4 die Strafbarkeit hintanstellen könnte. Wenn aber einem Kandidaten – wie es die Materialien hervorheben – Zahlungen bzw sonstige Vorteile für einen Mandatsverzicht geleistet werden, so ist nicht nachvollziehbar, weshalb dies der Strafbarkeit entzogen sein soll.

I.4. Der Neuregelung des § 305 Abs 4 StGB Entwurf ist zuzustimmen, wird doch dadurch möglichen Umgehungen entgegengetreten.

II. Anhebung der Deckelung der Tagessätze im VbVG:

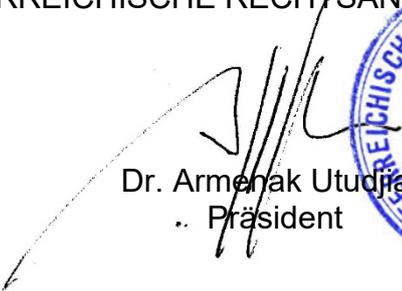
Der Entwurf möchte ua die Maximalhöhe der im VbVG zulässigen Tagessätze von EUR 10.000,-- auf EUR 30.000,-- anheben. Als Begründung wird dazu in den Materialien festgehalten, dass es seit der Einführung des VbVG im Jahre 2006 keine Anpassung gegeben hätte. Wollte aber der Gesetzgeber hier eine Art „Inflationsanpassung“ vornehmen, so ist nicht ersichtlich, weshalb diese zu einer Verdreifachung der Maximalhöhe führen sollte, ist doch bei Anwendung des Verbraucherpreisindex nur von einer Anhebung auf ca EUR 15.300,-- auszugehen.

In diesem Zusammenhang ist aber auch festzuhalten, dass auch das BMJ im Vorblatt zum Gesetzesentwurf selbst davon ausgeht, dass „durch die vorgeschlagene Erhöhung der Tagessätze im VbVG aufgrund der in den letzten Jahren durchgehend niedrigen Zahl an Verurteilungen von Verbänden nach dem VbVG keine signifikanten Einnahmen durch Verbandsgeldbußen zu erwarten“ sind. Das aber bedeutet, dass es nur sehr wenig Kriminalität/Strafbarkeit im Verbandsbereich gibt – andernfalls höhere Verurteilungsquoten die Folge wären –, weshalb folglich auch keine generalpräventiven Wirkungen für eine Strafverschärfung sprechen. Auch aus diesem Grund ist dieser Teil der Novellierung daher abzulehnen. Wenn der Gesetzgeber hier wirklich eine „Inflationsanpassung“ beabsichtigt, so wäre auch darauf hinzuweisen, dass das dann auch für andere Gesetze wie das RATG gelten müsste, will der Gesetzgeber nicht mit zweierlei Maß messen. Solange aber das nicht geschieht, spricht sich die Rechtsanwaltschaft gegen eine Anhebung des Tagessatzes nach dem VbVG aus.

Zu den anderen geplanten Änderungen wird keine Stellungnahme erstattet.

Wien, am 8. März 2023

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Armenak Utudjian
.. Präsident

